

Richtlinie Sozialpolitischer Ausschuss (Satzung § 30 Ziffer 2)

1. Grundsätze und Ziele

Neben guter Bildung und Ausbildung, guten und sicheren Arbeitsplätzen mit Existenz sichernden Einkommen sind ausreichende soziale Absicherung bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, im Pflegefall, bei Erwerbsminderung und im Alter die elementaren Grundlagen individueller Freiheit, gesellschaftlicher Teilhabe und Wohlstand. Der deutsche Sozialstaat hat diese Freiheit durch eine starke Tarif- und Sozialpartnerschaft, stabile Beschäftigungsverhältnisse, Arbeitnehmerrechte und Mitbestimmung sowie die auf dem Solidarprinzip basierenden sozialen Sicherungssysteme jahrzehntelang erfolgreich abgesichert.

Die EVG bekennt sich zu einem effizienten Sozialstaat, bei dem die sozialen Sicherungssysteme ausreichende Sicherheit in hoher Qualität zu angemessenen Beiträgen bieten. Aus Sicht der EVG ist diese Sicherheit dauerhaft nur durch eine Stärkung und Ausweitung der lohnbezogenen, paritätischen Beitragsfinanzierung der sozialen Sicherungssysteme zu erreichen.

Die EVG bekennt sich zu einer Alterssicherung, die vor Altersarmut schützt. Die tragende Säule eines solidarischen und nachhaltigen Alterssicherungssystems ist die gesetzliche Rentenversicherung (GRV), ergänzt durch eine starke und flächendeckende betriebliche Altersversorgung (bAV). Die GRV muss auch in Zukunft den wesentlichen Anteil des Lebensstandards sichern.

Für die EVG ist die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) - neben der GRV - das Herzstück der Daseinsvorsorge eines fürsorgenden Sozialstaates. Sie muss auch künftig eine hohe Versorgungsqualität gewährleisten und einen solidarischen Ausgleich zwischen Gesunden und Kranken, Jungen und Alten sowie Gut- und Geringverdienenden organisieren. Erforderlich ist eine Konzentration auf Qualität, Transparenz und Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsleistungen. Wettbewerb im Gesundheitswesen muss ausschließlich dazu dienen, die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung zu verbessern.

Die Pflegeversicherung hat sich als „fünfte Säule“ der Sozialversicherung bewährt. Die EVG setzt sich für eine solidarische Weiterentwicklung der sozialen Pflegeversicherung ein. Die Qualität und die Leistungen in der Pflege müssen nachhaltig – d.h. dauerhaft und verlässlich – verbessert werden. Die dafür notwendigen Finanzmittel müssen solidarisch aufgebracht werden.

Die EVG bekennt sich klar zu dem bisherigen Modell der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV). Aus unserer Sicht ist die Prävention neben den Versicherungsleistungen das Kerngeschäft der GUV. Ein vorausschauendes Einstellen auf neue Präventionsanforderungen, so zum Beispiel alters- und altersgerechtes Arbeiten, veränderte Arbeitsformen oder Beschäftigungsverhältnisse sind notwendig, um den Anforderungen der Zukunft gerecht zu werden. Eine Verschlechterung des Leistungsrechts der GUV lehnt die EVG entschieden ab.

2. Zusammensetzung des Sozialpolitischen Ausschusses (SPA)

Der SPA setzt sich zusammen aus:

- den 32 im Berufsleben stehenden Vertreterinnen und Vertretern der Wahlkreiskonferenzen, die von den im Berufsleben stehenden Delegierten der Wahlkreiskonferenzen gewählt werden
- einer von der Bundesfrauenleitung gewählten Vertreterin
- den sechs von der Bundessenorenleitung gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Seniorinnen und Senioren
- einer/m von der Bundesjugendleitung gewählten Vertreter/in
- einer/m vom Behindertenpolitischen Ausschuss gewählten Vertreter/in
- einer/m vom Beamtenpolitischen Ausschuss gewählten Vertreter/in

3. Arbeitsstrukturen des SPA

Der SPA bildet einen Geschäftsführenden Sozialpolitischen Ausschuss (Gf SPA). Dieser besteht aus 16 Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und zwei stellvertretende Sprecher/innen. Bei der Bildung des Geschäftsführenden Sozialpolitischen Ausschusses müssen Vertreter/innen aus den 16 Landesverbänden berücksichtigt werden. Der Gf SPA berät sich einmal im Jahr in einer Klausurtagung.

Der SPA kommt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Des Weiteren kann der SPA bei Bedarf zu bestimmten Schwerpunktthemen beratende Arbeitskreise bilden.

Es besteht die Möglichkeit, themenbezogene Arbeitsgruppen zu bilden, die Beschlussvorlagen für den SPA erarbeiten.

4. Aufgaben des SPA

Gemäß § 30 Ziffer 1 der Satzung der EVG unterstützt und berät der SPA den Bundesvorstand.

Der SPA erarbeitet für den Bundesvorstand Beschlussempfehlungen für alle grundsätzlichen sozialpolitischen Themen. Er unterstützt und berät den Bundesvorstand insbesondere bei den Themenschwerpunkten Gesundheit, Pflege, Rente, Altersversorgung, Demographie, Unfallversicherung und Arbeitsschutz.

Des Weiteren fällt z.B. die grundsätzliche Positionierung zu Themenfeldern, welche die betrieblichen Sozialeinrichtungen, die SV-Träger BAHN-BKK, Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) und die Knappschaft Bahn See (KBS) oder deren Rechtsnachfolger betreffen sowie die Begleitung der Sozialwahl zu seinen Aufgabenbereichen.

5. Aufgaben des geschäftsführenden Sozialpolitischen Ausschusses

- Verantwortlich für die Umsetzung der zentralen Beschlüsse zur Ausgestaltung der gewerkschaftlichen Sozialpolitik der EVG
- Behandlung von sozialpolitischen Themen zwischen den SPA Sitzungen
- Unterstützung von sozialpolitischen Tarifthemen (z.B. bAV, Fahrvergünstigungen, Jobticket)
- Vorbereitung der Sitzungen des SPA
- Ansprechpartner für die verschiedenen Gremien und Veranstaltungen

6. Dauer der Wahlperiode

Die Mitglieder des SPA werden für fünf Jahre gewählt.

7. Betreuung des SPA

Für den SPA ist das für die Sozialpolitik zuständige Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes der EVG federführend.